



Sportförderrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz

1. Präambel

Sport gehört für immer mehr Menschen zu einer der wichtigsten Freizeitaktivitäten. Mehr als zuvor regt er zu einem aktiven Gesundheitsverhalten an. Gerade bei Kindern und Jugendlichen stellt Sport eine wichtige Funktion dar - er vermittelt Möglichkeiten der Gemeinschaftsorientierung und Selbstverwirklichung.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist deshalb am Erhalt und Ausbau einer vielgestaltigen und differenzierten Sportlandschaft sowie an der Pflege einer breiten Sportkultur interessiert.

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sportes fördert der Landkreis Mansfeld-Südharz insbesondere den Vereinssport, den Behindertensport, sowie in besonderem Maße den Kinder- und Jugendsport.

Hierzu stellt der Landkreis Mansfeld-Südharz gem. § 11 SportfG LSA die kreiseigenen Sportstätten den Sportvereinen zur sportlichen Betätigung unter angemessener Beteiligung an den Betriebskosten zur Verfügung.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zusätzlich gewährt der Landkreis Mansfeld-Südharz als Zuwendungsgeber, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung LSA (in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen aus dem ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gemäß dem jährlichen Haushaltsplan des Landkreises. Diese Zuwendungen dienen der Unterstützung der Sportvereine und -verbände (Zuwendungsempfänger) im Landkreis Mansfeld-Südharz für die, in den Punkten 3.1. bis 3.6. dieser Förderrichtlinie entsprechenden Bereiche. Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Sinne dieser Richtlinie entsprechend der Bedarfspriorität und sportfachlicher Gesichtspunkte sowie im Rahmen, der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Bereits gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Zuwendungen.

3. Allgemeine Förderbedingungen

Die geleisteten Zuwendungen sind zweckgebunden sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie werden nur dann geleistet, wenn der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Sportvereins oder -verbandes erbracht wurde.

Die Sportvereine oder –verbände müssen monatliche Mitgliedsbeiträge von mindestens 5,00 € für Erwachsene und 3,00 € für Kinder und Jugendliche erheben. Ein Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

Gewinnorientiert betriebener Sport wird grundsätzlich nicht finanziell gefördert.

Die Sportvereine und -verbände haben zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme vorrangig Eigenmittel und andere Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen.

Gefördert werden können:

- Kinder- und Jugendsport (3.1)
- Bau und Sanierung von Sportstätten (3.2)
- Instandhaltungs- und Pflorgetechnik für Sportanlagen (3.3)
- Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterial (3.4)
- Sportveranstaltungen (3.5)
- Jubiläen der Vereine (3.6)

3.1 Kinder- und Jugendsport

Gefördert werden kann:

- die Teilnahme oder Ausrichtung von Meisterschaften
- Vorbereitungs- bzw. Trainingslager
- Sportaustausch mit Partnerstädten und Sportvereinen
- Sportliche Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche sowie Kreismeisterschaften

Förderfähige Ausgaben sind:

- Pokale, Medaillen, Plaketten, Siegerschleifen und Urkunden
- Ehrenpreise einschließlich Gravur
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten auf der Grundlage der Festlegungen der jeweiligen Landesfachverbände Sachsen-Anhalts
- Ausgaben für medizinische Betreuung
- Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten bei besonderen Anlässen
- Vorbereitungs-bzw. Trainingslager inklusive Übungsleiterkosten
- Startgelder



Zuwendungshöhe

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % an den Gesamtkosten betragen, höchstens 1.500 € pro Verein und Jahr.

3.2 Bau- und Sanierung von Sportstätten

Gefördert werden können die Sanierung, Modernisierung, der Um- und Ausbau sowie der Neubau von Sportstätten.

Nicht gefördert werden können:

- Instandsetzungen, die dem gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand dienen
- wirtschaftlich genutzte Räume, Gebäude und Anlagen
- Gerätehäuser
- Frühjahrsinstandsetzungen von Tennisanlagen
- Aufwendungen für das Betreiben, Erhalten, Mieten, Pachten o.ä. von Sportstätten
- Sauna- und Golfanlagen
- Schwimm- und Badegewässer
- Sportstätten für Berufs-, Lizenz- und Vertragssport
- Arbeits- und Sachleistungen des Antragstellers

Zuwendungshöhe

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % an den Gesamtkosten betragen, höchstens 10.000 € pro Verein und Jahr.

Pro Verein ist höchstens alle 2 Jahre eine Bau- und Sanierungsmaßnahme förderfähig.

3.3 Instandhaltungs- und Pflegetechnik für Sportanlagen

Gefördert werden können Geräte, welche dem Zweck der Instandhaltung und Pflege von vereinseigenen oder auf Dauer zur Verfügung gestellten Sportstätten dienen.

Zuwendungshöhe

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % an den Gesamtkosten betragen, höchstens 1.000 € pro Verein und Jahr.

3.4 Anschaffung von Sportgeräten und -material

Gefördert werden können Geräte und Material, **die zur Ausübung der entsprechenden Sportart notwendig sind.**

Nicht gefördert werden können:



- Persönliche Ausrüstung wie Tief- und Mundschutz
- Sportschuhe
- Trainingsanzüge und Trikots

Zuwendungshöhe

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % an den Gesamtkosten betragen, höchstens 1.000 € pro Verein und Jahr.

3.5 Sportveranstaltungen

Gefördert werden können Sportveranstaltungen, insbesondere Breitensportliche Veranstaltungen, Sportwettkämpfe regionalen, überregionalen, nationalen und internationalen Charakters, Traditionsveranstaltungen sowie Integrationsveranstaltungen.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Pokale, Medaillen, Plaketten, Siegerschleifen und Urkunden
- Ehrenpreise einschließlich Gravur
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten auf der Grundlage der Festlegungen der jeweiligen Landesfachverbände Sachsen-Anhalts
- Ausgaben für medizinische Betreuung
- Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten bei besonderen Anlässen
- Vorbereitungs- bzw. Trainingslager inklusive Übungsleiterkosten
- Startgelder

Nicht gefördert werden können:

- Sportveranstaltungen, deren Erlöse ganz oder teilweise einem wohltätigen Zweck gespendet werden
- Veranstaltungen, bei denen Preisgelder o.ä. gezahlt werden, die nicht nachweislich zweckgebunden oder vollständig von dritter Seite finanziert wurden

Zuwendungshöhe

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % an den Gesamtkosten betragen, höchstens 1.000 € pro Verein und Jahr.

3.6 Jubiläen der Vereine

Gefördert werden können die Jubiläen der Vereine.

Zum Vereinsjubiläum können Vereine einen Zuschuss erhalten von:

100 € 25-jähriges Jubiläum



150 € 50-jähriges Jubiläum
200 € 75-jähriges Jubiläum
250 € 100-jähriges Jubiläum
300 € alle weiteren 25 Jahre

Nicht förderfähig sind Jubiläen von einzelnen Sportgruppen oder Abteilungen der Vereine. Weiterhin sind nicht förderfähig Speisen und Getränke.

4. Verfahren

Der Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V. (KSB) wird ermächtigt auf Grundlage dieser Sportförderrichtlinie die Vergabe der Zuwendung im Namen des Zuwendungsgebers an die Sportvereine und –verbände vorzunehmen. Näheres regelt die Bestallungsvereinbarung Sport zwischen dem Zuwendungsgeber und dem KSB.

4.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diese Förderanträge (Vordruck siehe Anlage 1) sind stets vor Beginn der Maßnahme mit allen erforderlichen Anlagen bis zum 31. Oktober eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr beim KSB zu stellen.

Nicht fristgemäß eingehende Anträge werden abgelehnt.

Die entstehenden Kosten der beantragten Maßnahme sind zunächst vom Antragsteller zu verauslagern.

Dem Antrag sind grundsätzlich geeignete Unterlagen und Nachweise zu den geplanten Maßnahmen beizufügen.

Zusätzlich für Anträge nach 3.2 und 3.3 sind einzureichen:

- 3 Kostenvoranschläge, die die angegebenen Gesamtkosten komplett belegen
- Grundbuchauszug bzw. entsprechende Überlassungsvereinbarung mit einer Laufzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung von mind. 15 Jahren bei Sanierungsmaßnahmen und 25 Jahren bei Neubaumaßnahmen
- sowie für Maßnahmen im Hochbau: Grundrisspläne, detaillierte Baubeschreibung und Begründung der Notwendigkeit

Zusätzlich für Anträge nach 3.4 sind einzureichen:

- 3 Kostenvoranschläge bei Sportgeräten über 400 € pro Gerät
- 1 Kostenangebot bei Sportgeräten (auch Verschleißmaterial) unter 400 € pro Gerät

4.2 Bewilligungs- / Auszahlungsverfahren

Über den Umfang und die Verteilung der Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber.



Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nach jährlich bestätigtem Haushalt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Form eines Zuwendungsbescheides, welcher die Höhe der Zuwendung, die Auszahlung und den Zweck der Verwendung sowie die Nachweisführung bestimmt.

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung, zweckgebunden auf das Konto des entsprechenden Vereins oder Verbandes.

Die Zuwendung wird regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet (Vordruck siehe Anlage 2). Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz sind Bestandteil jeglicher Zuwendung und zu beachten.

4.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Vordruck siehe Anlage 3). Hierzu sind mit der Abrechnung die Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen einzureichen, wenn es nicht im Bescheid anders bestimmt wird/ist.

Unbezahlte Rechnungen sind nicht förderfähig.

Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, soweit der Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. So auch wenn der Verein die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen wird.

4.4 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin